

Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen?

Zunehmend werden ärztliche Leistungen als umsatzsteuerpflichtig angesehen – Folge 17 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Nachdem bereits in der Vergangenheit die Frage der Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen am Beispiel ärztlicher Gutachten diskutiert worden ist, liegt nunmehr erstmalig auch die Entscheidung eines Finanzgerichtes vor.

Urteil zu Schönheitsoperationen

Das Finanzgericht Berlin hat mit Urteil vom 12. November 2002 (Az.: 7 K 7264/02; noch nicht rechtskräftig) die Umsatzsteuerpflicht medizinisch nicht indizierter Schönheitsoperationen festgestellt. Der Entscheidung zugrunde lag die Klage eines Arztes, der im Rahmen von Privatliquidationen medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen durchführte.

Das Finanzamt hatte bei dem Arzt eine Außenprüfung durchgeführt und war zu der Auffassung gelangt, die medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperationen seien der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Arzt hingegen machte geltend, nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) seien auch die medizinisch nicht indizierten Schönheitsoperationen von der Umsatzsteuer befreit. Die genannte Vorschrift befreie generell die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt und die Schönheitsoperationen stellten eine so genannte Vorbehaltsaufgabe des Arztberufes dar.

Dem ist das Finanzgericht Berlin nicht gefolgt. Der Kläger könne sich nicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG berufen. Die Steuerbefreiung sei vielmehr – unter Berücksichtigung der entsprechenden EU-Richtlinie 77/388

EWG – beschränkt auf Leistungen, die der Diagnose, der Behandlung, und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Leistungen, die keinem solchen therapeutischen Ziel dienen, seien von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen.

An letzterem fehle es im Fall der Schönheitsoperationen, da sie nicht aus Interesse an einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, sondern ausschließlich aus ästhetischen Gründen durchgeführt würden. Dies war im zu entscheidenden Fall zwischen den Beteiligten unstrittig gewesen.

Abschließend weist das Finanzgericht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hin (Urteil vom 29. Oktober 1999; Az.: 2 BvR 1264/90) wonach ausschließlicher Normzweck der grundsätzlichen Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen die Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer sei. Auch damit sei die Besteuerung der Schönheitsoperationen vereinbar, da sie ohnehin nicht von den Sozialversicherungsträgern finanziert würden.

Rückwirkung

Die Feststellung der Umsatzsteuerpflicht erfolgte zudem rückwirkend bis zum Jahr 1996. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde nicht zugelassen, da die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung ärztlicher Tätigkeiten gefestigt sei. Der Kläger hat dagegen Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt über die – soweit bekannt – noch nicht entschieden ist.

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat im Rahmen einer Kurzinformation Umsatzsteuer (Nr. 05/2003 vom 4. März 2003) ebenfalls mitgeteilt, eine generelle Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG für ästhetisch-plastische Leistungen komme nicht in Betracht. Es sei vielmehr im Einzelfall zu entscheiden, ob bei einer ärztlichen Maßnahme ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehe. Insbesondere bei folgenden Leistungen handle es sich in der Regel aber um umsatzsteuerpflichtige Leistungen: Fettabsaugung, Lifting, Faltenbehandlung, Brustvergrößerung, Faltenunterspritzungen (Botox-Behandlung), Hautverjüngung (Lasertherapie), Lippenaufspritzen, Permanent Make-up sowie Enthaarung per Laser.

Im Einzelfall seien aber umsatzsteuerfreie Leistungen möglich, sofern die Heilung einer Gesundheitsstörung im Vordergrund stehe (zum Beispiel Beseitigung von Unfallfolgen, nachgewiesene psychische Krankheit). Das Vorliegen des therapeutischen Zwecks sei nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen von demjenigen nachzuweisen, der die Steuerbefreiung begehere.

Abgrenzung im Einzelfall

Diese nunmehr erstmals gerichtlich bestätigte Rechtsauffassung könnte zu weitergehenden Überlegungen seitens der Finanzverwaltung in Bezug auf ärztliche Leistungen führen. Diese wären mit erheblichen finanziellen Risiken für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte verbunden.

Darüber hinaus ist derzeit nicht ersichtlich, wie die „Beweislast“ im Rahmen der ärztlichen Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gehandhabt werden soll.

Auch ist unklar, wer entscheiden soll, ob bei einer ärztlichen Maßnahme ein therapeutischer Zweck im Vordergrund steht. Diese Entscheidung dürfte letztlich nur durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt möglich sein.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.